



REGLEMENT HELPING SHAKER

Finanzierung und Spendenaktionen

1 Helping Shaker wird finanziert durch Mitgliederbeiträge und Spenden.

Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person Vereinsmitglied werden. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Jahresbeitrag für Mitglieder (natürliche oder juristische Personen) beträgt mindestens CHF 80.00 und kann freiwillig erhöht werden.

Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Spendenzuwendungen dürfen grundsätzlich von allen natürlichen und juristischen Personen getätigt werden (Mitglieder und Nicht-Mitglieder).

Zustimmungen zu Verkaufsaktionen, bei denen mit dem Namen und Logo von Helping Shaker geworben wird, müssen beim SBU - Präsidium eingeholt werden.

Verwendung des Namens Swiss Barkeeper Union und des SBU Logos bedürfen immer der Zustimmung der/des SBU Präsidentin/en.

Zweck und Zuwendungen für Barkeeper in finanzieller Not

2 Der Zweck des Vereins ist eine finanzielle Zuwendung für Barkeeper und Barmitarbeiter, die unter den Folgen der COVID-19- Krise oder weiteren Pandemien leiden.

Die betreffenden Personen müssen ein entsprechend begründetes und dokumentiertes Gesuch stellen, das vom Vorstand genehmigt werden muss.

Die Zuwendung beträgt CHF 500.00 oder CHF 1500.00.

In Härtefällen kann nach drei Monaten nach einer Auszahlung ein zweites Gesuch gestellt werden.

Gesuchsteller müssen seit mindestens zwei Jahren in einem Barbetrieb in der Schweiz arbeiten und einen ersten festen Wohnsitz in der Schweiz nachweisen.

Gesuch

3 Das Gesuch muss schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

Folgende Dokumente müssen zwingend dem Gesuch beiliegen:

Kopie ID oder Pass

Kopie AHV-Ausweis

Arbeitsbescheinigung vom Arbeitgeber

Wohnsitzbescheinigung oder Kopie Ausländerausweis

Dokumente, die den finanziellen Engpass belegen (z. B. Steuerveranlagungen, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Kündigungen, etc.)

Auskunftspflicht über andere Unterstützungen (z.B. Arbeitslosenunterstützung, Erwerbsersatzausgleich, etc.)

Die Identität der Gesuchstellenden wird von Helping Shaker nicht öffentlich bekanntgegeben.

Entscheid

Der Entscheid des Vorstands über ein Gesuch wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Der Entscheid ist unanfechtbar.



Helping Shaker, 17. Dezember 2020